Jhnsbruck Karl

Die herren Commissarien haben referiert, die Hatten Johnsbruck Karl wegen seines am 30. Maij angerichten unbeschenckten zu rechen gestaet, welcher sich entschuldigt und dabei bestanden, Daß er den Hinrich Rantzau bey keyn ort nicht zu weider gehandelt sonder mit dem Herrn eingehalten habe. Dabei es den ein Erbs: Rhat gelassen. Mit dem anhang, Im fall die herren Rentmeister andere kundschaft hetten, daß sie alsdan die bey erfahrung d. ursach hebestrafftes sein, gestellt sein sollen.

Schulrichter Bischofs, Joachim Christoffers betr.

Der herr Commissarius Schut hat referiert, Es sey geferiert, Hinrich Kyriander, als Erbs, des Schul, huffers Bischofs Joachim Christoffers und dergleichen sachen, Inglichen die acta Zeugen d. Zeugen auß denen die Anzahl deponirten Zeugen herausgeben, Es habe aber andere eingelegt und consignirt werden, Es hat sie bestim und mit zuthun herrn d. Burgermeister, welches ein ehrsam Rhat also bilbrobt und sollen die beyde pfarrherren wegen der Leichten Eidt dessen Abgenommen worden, und einen Erbs: Rhat Interesse, In der Sachen bis an Ihro Kay: und Gnaden vernarlich gehalten werden.

Publicatio sex, tertiarum.

Auff anhalten der herren Commissarien ist beschlossen daß ein Erbs: Rhat Sexten und Tertiam zu sonder Ehren zusammenbeiden, und alsdan sententiae publiciert werden sollen.

Peterhans Bruchsing

Herr Burgermeister Lamey hat angezeigt, es hette Peter hans Bruchsing begehrt und gebetten, daß ihm sambt seinen Adjuncten sein Buch danauff er sich Peterhans verschnitten hab erstattet und zu Ehren wieder hanfolgt werden, welches ein Erbs: Rhat dergestalt bewilligt, daß er sich bey der Sty

Syndicorum und Commissariorum geschehen und angebeut, die meinung hierauff gemelt herzuleiten sollen.

Nuncius Apticus

Auff beschehene anfrag daß der herr nuncius Apticus wieder hereinkommen sey, ist der herr alter Burgermeister Wendt und Fyll und d. Crenenberg aufgeboten mit ersten zu bey gangen und d. Sachen zu congratuliren.

Anna Crüsingk

Als Anna Crüsingk wegen alt und verlaurung ihres bonorum und sie ~~als~~ factes ex nobili officio und Vorbitt eines gewesten ist der herr Commissarien beuchlen, mit der herren Syndicis hierüber zu communiciren damit der supplicirenden auf mein oder andere weise geholffen werde.

Armenfundation et misericordia civium, dem.

Nachdem der herr alter Burgermeister Fyll referiert, daß der Wert zu Mülchein zu behuff der armen mit Almuß zu fundiren bedacht sey, und damit dieselb newig und bestendig sein werde, seine eigene Heuser und Erben allhie mit solchem verlast beschwerlich zubeschweren gesinnet sey, In fall es bey einem Erbs: Rhat Gutbedunken und Gefallen ist beschlossen, Alles vermelten Wertes abzutretten, angezeigter gestalt, oder sonsten abzuschreiben, auff Zinses oder dritthenhalben maßen oder mehr gegen hundert angeschlagen welches ihm pfarrer Hürnenbinder und schreiber zu lassen, welchem dem es zugefallen bewilligt, und das verbundt der herren Commissarien beuchlen werden.

Promotoriales.

Johannes Lutz ist wegen auffstehender Schult zu Burg ein warnschreiben an die Obrigkeit daselbst bewilligt worden